

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG
GZ: ABT13-11.10-485/2017

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die WIEN ENERGIE GmbH, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 19, hat bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „**Windpark Steinriegel III**“ eingebracht. Das Vorhabensgebiet befindet sich in den Gemeinden Langenwang, Krieglach und Ratten in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Weiz. Weder die Windenergie-Anlagen (WEA) selbst, noch sonstige Vorhabens-Bestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Das Projektgebiet wurde in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (SAPRO Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 91/2019), als Vorrangzone ausgewiesen und erfüllt als solches die elementaren Voraussetzungen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windkraft.

Das Vorhaben besteht in einem Repowering und einer Erweiterung des bestehenden Windparks Steinriegel I. Es umfasst zunächst den Abbau von 10 WEA und in weiterer Folge die Errichtung und den Betrieb des Windparks Steinriegel III. Dieser besteht aus 12 WEA zu je 4,3 MW der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115. Dies ergibt in Summe eine Engpassleistung von 51,6 MW. Unter Abzug der 13 MW der abzubauenen Anlagen des bestehenden Windparks ergibt sich eine zusätzliche Engpassleistung gegenüber dem genehmigten Bestand von 38,6 MW. Die genannte WEA-Type hat einen Rotordurchmesser von 130 m, eine Nabenhöhe von 115 m sowie eine Gesamthöhe von 180 m. Der Fußpunkt der Anlagen liegt durchgehend über 1.300 m Seehöhe.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17, und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 6 b (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

bis zum 4. August 2020

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
- bei der Marktgemeinde Langenwang, Wiener Straße 2, 8665 Langenwang;
- bei der Marktgemeinde Krieglach, Waldheimatstraße 1, 8670 Krieglach;
- bei der Gemeinde Ratten, Kirchenviertel 211, 8673 Ratten;

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der Standortgemeinden oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte teil.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) **geht die Parteilstellung verloren**, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftlich Einwendungen** erhoben werden. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 4. August 2020** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden.

Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Gemäß §§ 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at/ (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.
§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.

Graz, am 19. Juni 2020
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Dr. Bernhard Strachwitz